



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Universitäten

Universitätskliniken

Fachhochschulen

in der Trägerschaft des
Landes Nordrhein-Westfalen

Kunsthochschulen

sonstige Einrichtungen
des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Landesrektorenkonferenz
der Universitäten in NRW
c/o Technische Universität Dortmund
August-Schmidt-Str. 4
44227 Dortmund

Landesrektorenkonferenz
der Fachhochschulen e.V. in NRW
c/o Fachhochschule Bochum
Lennershofstraße 140
44801 Bochum

Geschäftsstelle der
Landespersonalrätekonferenz
der wissenschaftlich Beschäftigten
c/o Universität Duisburg-Essen
45117 Essen

Geschäftsstelle der
Landespersonalrätekonferenz
der nichtwissenschaftlich Beschäftigten
c/o FernUniversität Hagen
58097 Hagen

Hauptpersonalrat
im Hause

Westfälische Wilhelms-
Universität Münster
- Rektorat -

31. Okt. 2013

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

24. Oktober 2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
414 -
bei Antwort bitte angeben

Alexandra Kukuk
Telefon 0211 896-4428
Telefax 0211 896-4355
alexandra.kukuk@miwf.nrw.de

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
poststelle@miwf.nrw.de
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)



Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW

Anlagen: - RdErl. des Ministerium für Inneres und Kommunales vom 22.10.2013 – 24-42.01.26-01

- Verordnungstext
- Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Verordnung ist ausgefertigt und wird voraussichtlich am 30.10.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31 veröffentlicht.

Zu Ihrer Information übersende ich den Runderlass des MIK, aus dem sich die wesentlichen Änderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Kukuk)



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

22. Oktober 2013

Seite 1 von 4

Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
24-42.01.26-01

Institut für öffentliche Verwaltung/
Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen
Hilden

OAR'In Laför
Telefon 0211 871-2292
Telefax 0211 871-162292
sylvia.laför@mik.nrw.de

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
Gelsenkirchen-Ueckendorf

Fortbildungssakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales
Herne

Institut der Feuerwehr
Münster

Information und Technik NRW
Düsseldorf

nachrichtlich:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Düsseldorf

**Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und
Urlaubsverordnung NRW**

Anlage: Verordnungstext und Begründung

Die Landesregierung hat am 15.10.2013 die Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW ausgefertigt. Die Verordnung wird voraussichtlich am 30.10.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31 veröffentlicht.

Auf wesentliche Neuerungen bzw. Änderungen zu den einzelnen Themenkomplexen weise ich nachfolgend hin:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnenlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



1. Elternzeit

Im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit als qualifizierte Tagespflegeperson ist künftig wie im Tarifbereich auch für Beamtinnen und Beamte eine Überschreitung der Obergrenze von 30 Std./Woche unschädlich, wenn neben den eigenen Kindern nicht mehr als fünf weitere Kinder betreut werden.

2. Erholungsurlaub

a. Urlaubsdauer:

In Einklang mit dem Tarifbereich der Länder wird ein einheitlicher Urlaubsanspruch von 30 Tagen für alle Beamtinnen und Beamten und von 27 Tagen für Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (28 Tage bei Wechselschicht- und Schichtdienst) geschaffen.

b. Verfallfrist:

Die Verfallfrist für den gesamten Erholungsurlaub wird von 12 auf 15 Monate hinausgeschoben. Der so erweiterte Übertragungszeitraum ist unionsrechtlich bezogen auf den Verfall von Mindesturlaubsansprüchen im Falle von Dienstunfähigkeit als ausreichend anerkannt. Darüber hinaus bietet der verlängerte Übertragungszeitraum auch für den über den Mindesturlaub hinausgehenden Erholungsurlaub nach § 18 Abs. 2 FrUrlV allen Beamtinnen und Beamten einen erweiterten Spielraum zur Gestaltung ihrer individuellen Lebenssituationen und erhöht damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

c. Finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

Der aus der EU-Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG) abgeleitete Abgeltungsanspruch für Mindesturlaub, der krankheitsbedingt vor



Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte, bedarf der Umsetzung in nationales Recht. Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage bildet § 73 LBG in der durch das Dienstrechtsarbeitsgesetz vom 16.05.2013 geänderten Fassung. Zur Regelung der Einzelheiten ist der neu eingefügte § 19 a in die Verordnung aufgenommen worden. Der Abgeltungsanspruch erfasst im Gleichklang mit dem Tarifbereich darüber hinaus auch den Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 SGB IX.

d. Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit dem neu eingefügten § 20 a zusätzlich die Möglichkeit einer Urlaubsansparung über mehrere Jahre oberhalb des Mindesturlaubsanspruchs zur Kinderbetreuung eingeführt. Damit werden längere Freistellungsphasen mit Besoldung zur Kinderbetreuung ermöglicht.

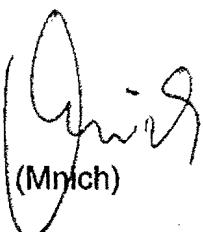
3. Sonderurlaub

- Ausweitung des Sonderurlaubs zur Betreuung kranker Kinder
Mit dem Ziel einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf können alle Beamtinnen und Beamten zur Betreuung erkrankter Kinder statt wie bisher 4 Arbeitstage / Jahr künftig für jedes Kind Sonderurlaub bis zu 4 Arbeitstage / Jahr, maximal insgesamt bis zu 12 Arbeitstage / Jahr bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten. Die Sonderurlaubstage können auch in halben Tagen gewährt werden.
- Einführung von Sonderurlaub für Lebendspende (Organe, Gewebe)
Im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Organ- und Gewebespenden (Lebendspenden) ist im Gleichklang mit dem



Tarifbereich und mit dem Ziel einer einheitlichen Verfahrensweise im Land zur Sicherstellung der notwendigen Abwesenheitszeiten für alle im Zusammenhang mit der Organspende medizinisch erforderlichen Maßnahmen im Falle bestehender Dienstfähigkeit Sonderurlaub unter Weitergewährung der Besoldung zu gewähren.

Im Auftrag



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich".

(Münch)

20303

**Verordnung zur Änderung der
Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW**

Vom 15. Oktober 2013

Auf Grund des § 73, des § 74 und des § 76 Absatz 1 und 2 des Landesbeamten gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), von denen § 73 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, und des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird verordnet:

Artikel 1

Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 19a Finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses“.
 - b) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung“.
2. In § 10 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Diese Obergrenze gilt nicht für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson im Sinne von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung, sofern nicht mehr als fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden.“
3. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit Dienstbezügen“ gestrichen und die Wörter „mit Anwärterbezügen“ durch die Wörter „auf Widerruf im Vorbereitungsdienst“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der jährliche Erholungsurlaub beträgt bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage. Er beträgt während eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes 27 Arbeitstage. Wird der Vorbereitungsdienst nach Satz 2 im ständigen Wechselschicht- oder Schichtdienst abgeleistet, beträgt der Erholungsurlaub 28 Arbeitstage.“
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für Fälle, in welchen das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im laufenden Monat endet und das Beamtenverhältnis auf Probe beginnt, besteht bereits ab diesem Monat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs nach § 18 Abs. 2 Satz 1.“
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 6 aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung“ und nach dem Wort „Arbeitszeitverordnung“ die Wörter „vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

**Finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub bei Beendigung
des Beamtenverhältnisses**

(1) Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist der krankheitsbedingt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen pro Urlaubsjahr, der zu diesem Zeitpunkt nach § 19 Absatz 2 nicht verfallen ist, von Amts wegen abzugelten. Gleiches gilt für nicht beanspruchten Zusatzurlaub nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Dem Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde. § 23 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Im Urlaubsjahr bereits gewährte Urlaubstage sind vom Mindesturlaubsanspruch und von einem Zusatzurlaubsanspruch nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für dieses Jahr in Abzug zu bringen, unerheblich ob diese in Abrechnung von Urlaubsansprüchen auch für andere Jahre genommen wurden. § 18 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 8 findet keine Anwendung. Darüber hinausgehende etwaige Erholungsurlaubs- oder Zusatzurlaubsansprüche werden nicht abgegolten. Entsprechend entsteht ein finanzieller Abgeltungsanspruch auch zum Zeitpunkt des Eintritts in Freistellungsphasen unmittelbar vor Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Der Abgeltungsbetrag pro nicht genommenem Urlaubstag entspricht dem anteiligen Bruttobezug eines Arbeitstages. Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung der letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses beziehungsweise vor Beginn einer Freistellungsphase vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Für die Berechnung ist die Summe dieser Bruttobezüge durch 13 (Wochenzahl des Quartals) und der sich hieraus ergebende Betrag durch die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage pro Woche zu dividieren und anschließend mit der Anzahl der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage zu multiplizieren.

(3) Der Abgeltungsanspruch verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet wird beziehungsweise die Freistellungsphase vor Beendigung des Beamtenverhältnisses beginnt. Der Umfang der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage ist von der personalaktenführenden Stelle durch Verwaltungsakt festzusetzen und der Beamten und zeitgleich der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.“

7. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

(1) Beamteninnen und Beamte können auf Antrag den Erholungsurlaub nach § 18 Absatz 2, der einen Zeitraum von 20 Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Mindesturlaub) übersteigt, ansparen, solange ihnen für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht. Dem Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen liegt eine Fünf-Tage-Woche bei ganzjähriger Beschäftigung zugrunde. Die §§ 23 und 18 Absatz 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Angesparter nicht in Anspruch genommener Erholungsurlaub verfällt bei Wegfall der Personensorge zum Ende des folgenden Urlaubsjahres, jedoch spätestens mit Ablauf des zwölften Urlaubsjahres nach der Geburt des letzten Kindes, für das die Personensorge zusteht. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Erholungsurlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens vier Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Wahrnehmung einer Bevollmächtigung oder eines Beistandes gemäß § 20 Absatz 1 Landesdisziplinargesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landeswassergesetzes“ die Wörter „vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

9. In § 26 Absatz 1 werden nach dem Wort „Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz“ die Wörter „vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

10. In § 27 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschulgesetz“ die Wörter „vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

11. In § 29 Absatz 1 werden nach dem Wort „Sonderurlaubsgesetzes“ die Wörter „vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden Beamteninnen oder Beamte zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen oder in Verwaltungen oder öffentliche Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entsandt, ist ihnen für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nicht entsandten Beamteninnen und Beamten kann zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in Verwaltungen oder öffentliche Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Urlaub unter Wegfall der Besoldung bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Lebenspartnerschaftsgesetzes“ die Wörter „vom 16. Februar 2001 (BGBI. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

bbb) In Nummer 5 und 6 wird jeweils das Wort „Schwere“ gestrichen.

ccc) In der Nummer 6 werden nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Wörter „pro Kind, maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr“ angefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

cc) Nach Satz 5 neu wird folgender Satz eingefügt:

„In diesen Fällen können auch halbe Urlaubstage gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet.“

dd) In Satz 7 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „- Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst für ärztlich medizinisch erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Spende von Organen oder Geweben nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206) in der jeweils geltenden Fassung ist der erforderliche Urlaub zu gewähren.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetzes“ die Wörter „vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Trennungsschädigungsverordnung“ die Angabe „(TEVO)“ gestrichen und die Wörter „vom 29. April 1988 GV. NRW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

14. In § 34 Absatz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 687)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

15. § 39 Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von § 18 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) beträgt der jährliche Erholungsurlaub 30 Arbeitstage für das Urlaubsjahr 2012 bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche. § 23 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung findet Anwendung.

(3) Für das Urlaubsjahr 2013 erhalten Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die nach § 18 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2) in 2013 einen Urlaubsanspruch von 29 Tagen oder 30 Tagen haben, 29 bzw. 30 Arbeitstage bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche. § 23 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung findet Anwendung.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

- GV. NRW. 2013 S. 576

Begründung

Artikel 1

Nr. 2

Diese Regelung überträgt die inhaltsgleiche Regelung des für den Tarifbereich geltenden § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in den Beamtenbereich. Tagespflegepersonen, die ihre Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII nachweisen, gelten gemäß § 1 Absatz 6 BEEG nicht als voll erwerbstätig, auch wenn sie länger als 30 Stunden in der Woche arbeiten und verlieren damit nicht ihren Anspruch auf Elterngeld. Dies setzt voraus, dass sie neben der Betreuung ihrer eigenen Kinder höchstens fünf weitere Kinder in Kindertagespflege betreuen.

Nr. 3

Die redaktionelle Änderung erfolgt um deutlich zu machen, dass die Regelung auch bezogen auf eine Elternzeit auf Vollzeitbasis (d.h. ohne Bezüge) Anwendung findet.

Nr. 4 a)

Die Änderung setzt höchstrichterliche Rechtsprechung zur altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer um. Die altersunabhängige Neuregelung stellt einen einheitlichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen und damit Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten sicher. Durch die Anpassung der Urlaubsdauer "nach oben" bedeutet die Regelung darüber hinaus Besitzstandswahrung für die Beamtinnen und Beamten ab vollendetem 40. Lebensjahr und eine Verbesserung für alle Jünger. Die Regelung erfolgt im Gleichklang mit dem Tarifbereich der Länder. Dies gilt auch für die Regelung bezogen auf das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Nr. 4 b)

Die Regelung stellt klar, dass die urlaubsrechtliche Behandlung im Sinne des Absatzes 3 auch bei einem Übergang von einem Beamtenverhältnis auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe Anwendung findet. Hierbei soll im Falle eines nahtlosen Wechsels im laufenden Monat bereits ab diesem Monat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs nach § 18 Absatz 2 Satz 1 bestehen.

Nr. 4 c)

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20.9.2007 (C-116/06) wurde mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012 § 16 Absatz 3 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) geändert. Damit ist eine Unterbrechung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der als Beschäftigungszeiten geltenden Mutterschutzfristen und der

sich daraus ergebenden Konsequenz einer entsprechenden Besoldung gewährleistet.

Nr. 5

Das Hinausschieben der Verfallfrist setzt bezogen auf Mindesturlaubsansprüche im Falle von Dienstunfähigkeit die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Artikel 7 der europäischen Arbeitszeit-Richtlinie vom 04. November 2003 (RL 2003/88/EG) (Urteile vom 3. Mai 2012 - C-337/10 und vom 22. November 2011 - C-214/10) um.

Mit Urteil vom 3. Mai 2012 hatte der EuGH u.a. festgestellt, dass Art. 7 RL 2003/88/EG grundsätzlich auch für Beamten und Beamte gelte, und dass bezogen auf den Mindesturlaub jeder Übertragungszeitraum die Dauer des Bezugszeitraums, für den er gewährt werde, deutlich überschreiten müsse. Ergänzend dazu hat der EuGH im Urteil vom 22. November 2011 - C-214/10 entschieden, dass Urlaubsansprüche langzeiterkrankter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verfallen können, und zwar bezogen auf den entschiedenen Einzelfall 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Ansprüche entstanden sind. Entsprechend den Ausführungen des EuGH stellt ein Übertragungszeitraum von insgesamt 15 Monaten eine zulässige Begrenzung dar, Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub anzusammeln, da der Übertragungszeitraum die Dauer des Bezugszeitraums von einem Jahr (Urlaubsjahr) über das unionsrechtlich verlangte Maß weit überschreitet.

Darüber hinaus gilt der verlängerte Übertragungszeitraum auch unabhängig von Dienstunfähigkeit und auch für den über den Mindesturlaub hinausgehenden Erholungsurlaub nach § 18 Absatz 2 und bietet damit allen Beamten und Beamten einen erweiterten Spielraum zur Gestaltung ihrer individuellen Lebenssituationen.

Beispiel:

Ein Beamter mit 30 Tagen Jahresurlaub wird im August 2011 dienstunfähig. In 2011 hatte er bereits 10 Urlaubstage in Anspruch genommen. Nach Wiederaufnahme seines Dienstes im Januar 2013 hat er folgende Urlaubsansprüche: Der gesamte Urlaub für die Jahre 2012 und 2013 und für das Jahr 2011 noch 20 Tage, die bis zum 31. März 2013 in Anspruch genommen werden können. Wird der Beamte hingegen erst nach dem 31. März 2013 wieder dienstfähig, kann er für das Jahr 2011 keinen Urlaub mehr beanspruchen.

Nr. 6

Die Regelung setzt den unionsrechtlichen Urlaubsabgeltungsanspruch für Beamten und Beamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses in nationales Recht um. Nach der Rechtsprechung des EuGH vom 03.05.2012 (C 337/10), bestätigt durch das BVerwG (Urteil vom 31. März 2013 - 2 C 10.12), stellt u.a. auch der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand (vgl. § 21 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz, § 30 Nr. 4

Bundesbeamtengesetz) eine Beendigung des Beamtenverhältnisses im Sinne des Art. 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG dar.

Der vierwöchige Mindestjahresurlaubsanspruch wird europarechtlich durch Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (RL 2003/88/EG) gewährleistet. Der damit korrespondierende unionsrechtliche Urlaubsabgeltungsanspruch ergibt sich aus Art. 7 Absatz 2 RL 2003/88/EG. Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 73 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) normiert die Regelung Voraussetzungen und Umfang dieses Abgeltungsanspruchs auf nationaler Ebene unter Beachtung und nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die über die europarechtlich garantierten Mindestvorschriften hinausgehende Regelung für Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX erfolgt im Gleichklang mit dem Tarifbereich. Weitere Einzelheiten zum Verfahren sind dem Rundschreiben des federführenden Finanzministeriums vom 04. März 2013 - B 1230 - 8.13-IV C2 bzw. künftigen Ausführungserlassen zu entnehmen.

Die Regelung zum Umgang mit krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommem Mindesturlaub vor längeren Freistellungsphasen unmittelbar vor Beendigung des Beamtenverhältnisses (Altersteilzeit, Sabbatjahr, Elternzeit etc.) setzt den Beschluss des BVerwG vom 25. April 2013 (Az. 2 B 2/13; Vorinstanz: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 26. September 2012, Az. 1 A 161/12) um, wonach auch bei einer bis zum Beginn der Freistellungsphase bestehenden krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit grundsätzlich ein finanzieller Abgeltungsanspruch gemäß Artikel 7 Abs. 2 RL 2003/88/EG in Betracht kommt. Zwar ist zu diesem Zeitpunkt das Beamtenverhältnis noch nicht beendet, aber eine Realisierung des Urlaubsanspruchs nicht mehr möglich.

Nr. 7

Die Einführung einer Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung oberhalb des Mindesturlaubsanspruchs ermöglicht längere Freistellungsphasen mit Besoldung. Die Regelung dient einer flexibleren Gestaltung familiärer Lebenssituationen und verbessert damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Nr. 8 bis Nr. 11

Redaktionelle Ergänzungen zur Erfüllung der rechtsförmlichen Voraussetzungen für einen Verweis auf eine Rechtsnorm.

Nr. 8 a)

Die Regelung stellt eine Fortschreibung der Regelung des früheren § 3 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung dar, nunmehr bezogen auf die Bevollmächtigung oder Beiständtätigkeit gemäß § 20 Abs. 1 LDG NRW. Sie dient der Würdigung des eh-

renamtlichen Engagements in diesem Bereich, an welchem ein öffentliches Interesse besteht.

Nr. 12

Die erweiterte Regelung stellt sicher, dass bei Entsendung nach § 31 Absatz 1 Sonderurlaub für die Dauer dieser Tätigkeit zu gewähren ist. Im Gegensatz zu Absatz 1 erfasst Absatz 2 die Fälle, in denen Beamten und Beamte etwa aus überwiegend persönlichen oder sonstigen Gründen eine hauptberufliche Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

Nr. 13 a)

Künftig berücksichtigt der maximale Umfang des Sonderurlaubs für die Betreuung kranker Kinder auch die Anzahl der Kinder. Aufgrund dieser Differenzierung entfällt eine Höchstbegrenzung von Urlaubstage für unterschiedliche Betreuungssituationen nach den Nummern 5 bis 7. Ebenfalls kann Sonderurlaub für die Betreuung kranker Kinder auch in halben Tagen gewährt werden. Mit dieser Erweiterung des Sonderurlaubstatbestandes wird zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine familienfreundlichere und bedarfsorientiertere Lösung geschaffen für Fälle, in denen es zum einen bei mehreren Kindern zu unterschiedlichen Zeiten im Urlaubsjahr einer krankheitsbedingten Betreuung bedarf und zum anderen die Betreuungsnotwendigkeit nicht für einen ganzen Arbeitstag gegeben ist. Zu den Nummern 5 und 6 kann auf das Wort "schwere" vor dem Wort "Erkrankung" verzichtet werden, weil die Sonderurlaubsgewährung bei Erkrankung des Kindes bzw. von Angehörigen auf die ärztlicherseits zu bescheinigende Betreuungsnotwendigkeit durch die Beamtin oder den Beamten abstellt.

Nr. 13 b)

Durch das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) wird klargestellt, dass auch eine Arbeitsverhinderung infolge einer Spende von Organen oder Geweben eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit darstellt, so dass die betroffenen Beschäftigten Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Organspenden stellt die Regelung im Gleichklang mit dem Tarifbereich sicher, dass auch Beamten und Beamte für alle erforderlichen Abwesenheitszeiten infolge medizinisch notwendiger Maßnahmen im Zusammenhang mit Organspende in vollem Umfang unter Weitergewährung der Besoldung beurlaubt werden.

Nr. 14

Redaktionelle Ergänzung zur Erfüllung der rechtsförmlichen Voraussetzungen für einen Verweis auf eine Rechtsnorm.

Nr. 15

§ 39 Absatz 2 stellt eine ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte sicher. Eine darüber hinausgehende jederzeitige Erreichbarkeit während des Urlaubs ist

nicht erforderlich. Die Änderung erfolgt im Gleichklang mit den Regelungen der überwiegenden Zahl der Länder.

Artikel 2

Absatz 2

Das BAG hat mit Urteil vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 entschieden, dass die in § 26 des TVöD geregelte altersabhängige Urlaubsstaffel einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darstelle und dieser Verstoß im Rahmen der geltenden Urlaubsregelung ausschließlich durch eine Anpassung der Urlaubsdauer "nach oben" auf einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen beseitigt werden könne. Es ist davon auszugehen, dass auch die inhaltsgleichen Regelungen des § 18 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung vom 10. Januar 2012 (GV.NRW S. 2) dem AGG in ihrer Auslegung durch das BAG widersprechen. Es erfolgte daher für zum Zeitpunkt der BAG-Entscheidung noch nicht erloschene Urlaubsansprüche (2011 und 2012) eine Anpassung des Urlaubsanspruchs auf 30 Tage für alle Beamten und Beamten mit gleichzeitig erweiterter Verfallfrist für die erhöhten Urlaubsansprüche für 2011 per Vorgriffsregelung (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Oktober 2012 AZ: 24-42). Für den noch geltenden Urlaubsanspruch 2012 erfolgt eine Übertragung der inhaltsgleichen Vorgriffsregelung in die Verordnung.

Absatz 3

Abweichend vom bisherigen § 18 Absatz 2 erhalten Beamten und Beamte auf Wiederruf im Vorbereitungsdienst zukünftig altersunabhängig 27 Arbeitstage Erholungsurlaub. Beamten und Beamte im Vorbereitungsdienst, die vor Beendigung des Urlaubsjahres 2013 das 30. bzw. 40. Lebensjahr vollenden, hätten nach der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 2 einen Urlaubsanspruch von 29 bzw. 30 Arbeitstagen gehabt. Die Übergangsvorschrift für das Jahr 2013 stellt für die betroffenen Beamten und Beamten Vertrauensschutz sicher.